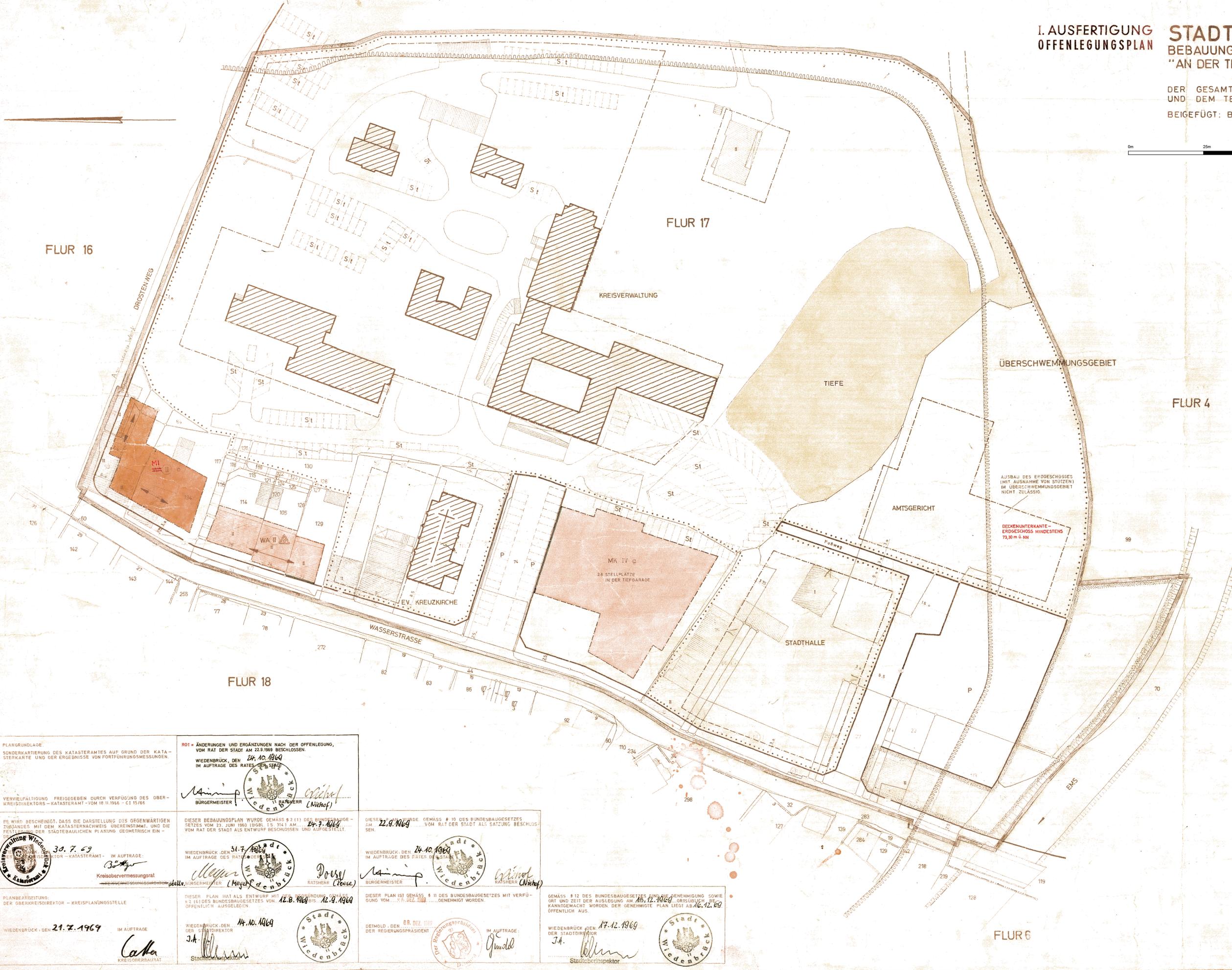


DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT.  
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS.



**DARSTELLUNG:**

- PLÄNBEIETSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRÜNZUNGSLINIE OFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- BAUGRENZE - BEGRÜNZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- P PARKPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VORHANDENE BEBAUUNG
- WOHNGEBAUDE MIT GESCHOSSZAHL
- NEBENGEBAUDE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- WA ALLEGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MICHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL (QZ) (höchstens)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (höchstens)
WA (II) MI	2,4	0,8
MK (IV)	1,0	2,2
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF	0,6	1,8

- (IV) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- BAUWEISE
- O OFFENE BAUWEISE
- △ NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- DACHNEIGUNG
- (I) 35 - 40°
- (IV) FLACHDACH
- St1 STELLPLATZE
- BöSCHUNG
- MAUER
- GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES
- GEWÄSSER

PLANGRUNDLAGE:  
SCHERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES AUF GRUND DER KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE VON FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN.

VEREINFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES OBER-KREISDIKTORES - KATASTERAMT - VOM 18.11.1966 - C1 15/66

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES ORDNUNGSZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT, UND DIE FESTLEGERUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EIN-TRÄGERT.

30.7.69  
Kreisobervermessungsamt

21.7.1969  
Kreisoberbauplat

ROT - ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG, VOM RAT DER STADT AM 24.10.1969 BESCHLOSSEN.

WIEDENBRÜCK, DEN IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

24.10.1969  
BÜRGERMEISTER (Meyer)

22.9.1969  
WIEDENBRÜCK, DEN IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

24.10.1969  
BÜRGERMEISTER (Meyer)

17.12.1969  
WIEDENBRÜCK, DEN IM AUFTRAGE DER STADTDIREKTORIN

17.12.1969  
STADTDIREKTORIN

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. 15. 314) AM 24.7.1969 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

22.9.1969  
WIEDENBRÜCK, DEN IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

24.10.1969  
BÜRGERMEISTER (Meyer)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 12.8.1969 BIS 12.9.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

12.8.1969  
12.9.1969

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 15.12.1969 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 16.12.69 ÖFFENTLICH AUS.

17.12.1969  
STADTDIREKTORIN